

**Satzung**  
**des**  
**Freundschaftskreis Partnerstädte Kempten e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freundschaftskreis Partnerstädte Kempten e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Bevölkerung Kemptens und seiner Partnerstädte. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Organisation und Durchführung von Jugend- und Erwachsenen Austausch, von Sprachkursen sowie von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

**§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Vereinsmittel jedweder Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- (3) Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsatzung und die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) voraus.
- (2) Wird ein Bewerber abgelehnt, ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Der Vorstand kann verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Sie entrichten einen jährlichen Beitrag, der am 1. Januar eines jeden Jahres (Kalenderjahr) fällig wird.
- (2) Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Über Beitragsermäßigungen für Personen ohne oder mit niedrigem Einkommen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden
  - a) bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinsatzung,
  - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in schädigender Weise gegen die Interessen der Gemeinschaft verstößt,
  - d) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Fälligkeit entrichtet wurde.
- (4) Gegen den gefassten Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschlussbescheides, das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann darüber entscheidet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils für mindestens eine Partnerstadt zuständig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Hierzu gehören im Wesentlichen:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.
  - c) Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
  - d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
  - e) Die Berufung des Beirats und seiner einzelnen Mitglieder.
- (2) Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden oder einem seiner vier gleichberechtigten Stellvertreter gerichtlich oder außergerichtlich (Vorstand i.S. des § 26 BGB) vertreten. Sowohl der Vorsitzende wie auch jeder Stellvertreter ist alleine vertretungsberechtigt und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die vier stellvertretenden Vorsitzenden ihre Einzelvertretungsbefugnis nur dann wahrnehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 667 BGB entsprechende Anwendung.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz, sofern er sich nicht von einem seiner Stellvertreter vertreten lässt.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- (7) Wichtige Schriftstücke unterzeichnet der Vorsitzende; ihm obliegt die Überwachung des Vollzuges aller Beschlüsse.
- (8) Die Vorstandschaft führt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

## **§ 11 Beirat**

Der Vorstand kann, für die Dauer seiner Amtszeit, einen Beirat berufen. Der Beirat soll aus höchstens fünf natürlichen Personen bestehen. Der Beirat berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Versammlung entscheidet über den Antrag zu Beginn der Sitzung.
- (3) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Juristische Personen und Vereine können sich durch natürliche Personen vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit entschieden.
- (6) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (9) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Kassenabschlusses
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Neuwahl des Vorstandes
- (4) Bestellung von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern
- (5) Erlass der Beitragsordnung (Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge)
- (6) Änderung der Satzung
- (7) Beschlussfassung über die Beschwerde ausgeschlossener Mitglieder
- (8) Auflösung des Vereins

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden; die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kempten (Allgäu) zu, mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die neue Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die alte Satzung vom 28.10.1998 inklusive ihrer Änderungen und Nachträge.